P R A X I S H A N D B U C H

BUCHFÜHRUNG & STEUERN

für Freiberufler und Kleinunternehmer

Exklusiv für Testleser

Die 28 am häufigsten vergessenen steuerlichen Abzugsmöglichkeiten bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung 2009

von Steuerberater und Dipl.-Finanzwirt Wilhelm Krudewig

Praxishandbuch Buchführung und Steuern

- · betriebsprüfungssicher buchen
- Steuern sparen
- · Recht behalten gegenüber dem Finanzamt

Impressum:

Autor: Steuerberater und Dipl.-Finanzwirt Wilhelm Krudewig, Bonn (v. i. S. d. P.)

Satz: LMF - Rüdiger Schmidtke, Brühl

 $Verlag\ f\"ur\ die\ Deutsche\ Wirtschaft\ AG,\ Theodor-Heuss-Str.\ 2-4,53177\ Bonn,$

Amtsgericht Bonn, HRB 8165, Vorstand: Helmut Graf

Tel.: 02 28/9 55 01 20, Fax: 02 28/3 69 60 01

Internet: www.steuerweb.org

E-Mail: kundendienst@bwr-media.de

Vervielfältigungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Verlags gestattet. © 2009 by BWRmed!a – ein Verlagsbereich der Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn

1. Pauschalen für den Verpflegungsmehraufwand

Bei auswärtigen Tätigkeiten und Reisen können Sie pro Tag folgende Pauschalen für Verpflegungsmehraufwand geltend machen:

Dauer	Verpflegungsmehraufwand pro Tag 2008/2009 in €
weniger als 8 Stunden	0
mindestens 8 Stunden	6
mindestens 14 Stunden	12
24 Stunden	24

Sie rechnen jeden Tag für sich ab. Bei mehreren auswärtigen Tätigkeiten an einem Tag rechnen Sie die Abwesenheitszeiten zusammen. Bei einer mehrtägigen Geschäftsreise dürfen Sie den ersten und den letzten Tag einer Geschäftsreise allerdings nicht zusammenrechnen.

2. Steuervorteile bei Übernachtung mit Frühstück

Verpflegungsaufwendungen dürfen Sie nur in Höhe der Verpflegungspauschalen geltend machen. Sie rechnen deshalb Verpflegungskosten heraus, die in den Übernachtungskosten enthalten sind. Sie gehen wie folgt vor:

- Erhalten Sie eine **Rechnung**, in der die Übernachtung **ohne Frühstück** ausgewiesen ist, ziehen Sie die vollen Übernachtungskosten ungekürzt als Betriebsausgaben ab.
- Ist das **Frühstück getrennt** von den Übernachtungskosten **ausgewiesen**, dürfen Sie nur die ausgewiesenen Übernachtungskosten abziehen.
- Ist **in den Übernachtungskosten** das Frühstück **enthalten** und ist der Preis für das Frühstück **nicht getrennt ausgewiesen**, kürzen Sie ab dem 1.1.2008 den Gesamtpreis pro Übernachtung um 20 % der vollen Verpflegungspauschale von 24 €, also um 4.80 €.

Beispiel:	mit Vorsteuer- abzug	ohne Vorsteuer- abzug
Übernachtungen mit Frühstück (Preis für Frühstück nicht ausgewiesen)	119,00 €	119,00 €
abziehbare Vorsteuer	19,00 €	
Zwischensumme	100,00 €	119,00 €
abzüglich Frühstück	4,80 €	4,80 €
als Übernachtungskosten zu buchen	95,20 €	114,20 €

Tipp

Den pauschalen Abzug können Sie zu Ihrem Vorteil nutzen, wenn Sie mehr als 4.80 € für ein Frühstück zahlen.

Lassen Sie sich dann immer eine Rechnung geben, in der der Preis für Übernachtung und Frühstück in einer Summe ausgewiesen ist. Kostet das Frühstück z. B. $12 \in$, können Sie pro Übernachtung $(12 \in -4.80 \in =) 7.20 \in$ mehr abziehen.

3. Bewirtungskosten: Vereinfachung durch monatliche Abrechnung

Wenn Sie ein Stammrestaurant haben, sollten Sie mit dem Inhaber vereinbaren, dass er Ihnen Monatsrechnungen ausstellt. Diese Monatsrechnungen überweisen Sie dann von Ihrem Konto oder bezahlen sie mit einem Scheck.

Ihr Vorteil: Sie haben nicht nur weniger Belege, sondern brauchen außerdem keine maschinell registrierte Rechnung, in der die Speisen und Getränke detailliert aufgeführt sind.

Leider dürfen Sie **nicht** darauf **verzichten**, die **Teilnehmer** der jeweiligen Bewirtung und den **Zweck** des Geschäftsessens anzugeben. Denken Sie daran, auch Ihr Name gehört auf die Liste der Teilnehmer.

Bewirtungskosten dürfen Sie nur zu 70 % als Betriebsausgaben abziehen. Die Vorsteuer dürfen Sie jedoch zu 100 % geltend machen (§ 15 Abs. 1a Satz 2 UStG). Ihre Bewirtungsrechnung muss die Anforderungen des § 14 UStG erfüllen, ansonsten entfällt nicht nur der Vorsteuer-, sondern auch der Betriebsausgabenabzug.

4. Aufwendungen für Geschäftsfreunde als Geschenke behandeln

Bewirtungskosten können Sie zu 70 % als Betriebsausgaben abziehen. Laden Sie Ihren Geschäftsfreund jedoch zu einer Sportveranstaltung, ins Theater, zu einem Musical oder einer ähnlichen Veranstaltung ein, handelt es sich grundsätzlich um steuerlich nicht abziehbare Kosten.

Aber: Sie können diese Aufwendungen als Geschenke behandeln, die Sie als Betriebsausgaben abziehen, wenn sie pro Person und Jahr nicht mehr als 35 € betragen.

Vorsicht: Es handelt sich um eine Freigrenze. Wenn der Preis für die Eintrittskarte auch nur geringfügig höher ist, entfällt der Abzug insgesamt.

5. Umsatzsteuer als Betriebsausgabe

Die Umsatzsteuer wirkt sich auf Ihren Gewinn aus, wenn Sie Ihren Gewinn mit einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln. Vergessen Sie daher niemals, dass Sie die folgenden Beträge als Betriebsausgaben abziehen können:

- die Vorsteuern (= Umsatzsteuer, die Ihnen ein anderer Unternehmer in Rechnung gestellt hat)
- Umsatzsteuer-Nachzahlungen für frühere Jahre aufgrund der Umsatzsteuer-Jahreserklärung oder einer Betriebsprüfung
- die Beträge, die Sie in Ihren Umsatzsteuer-Voranmeldungen ausweisen und ans Finanzamt abführen

Umsatzsteuer-Vorauszahlungen sind regelmäßig wiederkehrende Ausgaben (BFH-Urteil vom 1.8.2007, Az. XI R 48/05). Deshalb ziehen Sie Vorauszahlungen, die Sie bis zum 10.1. geleistet haben, noch im alten Kalenderjahr ab, zu dem diese wirtschaftlich gehören.

Umsatzsteuer, die Sie von Ihren Kunden erhalten, und auch Erstattungen des Finanzamts erfassen Sie allerdings auch als Einnahmen. Maßgebend ist jeweils der Zeitpunkt des Zu- und Abflusses.

6. Verlagerung von Einnahmen und Ausgaben

Bei einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung kommt es darauf an, wann Ihnen Einnahmen zugeflossen sind bzw. wann Sie Betriebsausgaben gezahlt haben. Den Zuund Abfluss der Geldbeträge können Sie steuern und damit die Höhe Ihres Gewinns und Ihrer Steuerbelastung beeinflussen.

Tipp

Sie können den Gewinn des laufenden Jahres mindern, wenn Sie sofort abziehbare Aufwendungen vorziehen bzw. für künftige Aufwendungen bereits Abschlagsoder Vorauszahlungen leisten.

Sie können auch die Einnahmen mindern, wenn Sie Rechnungen zum Jahreswechsel so ausstellen, dass sie erst im nächsten Jahr bezahlt werden.

Beachten Sie: Wenn Sie mit Scheck/Verrechnungsscheck zahlen, ist der Betrag bereits im Zeitpunkt der Hingabe des Schecks bei Ihnen abgeflossen. Hier kommt es nicht darauf an, wann der Betrag von Ihrem Konto abgebucht wird.

7. Sparen Sie mit der 100% igen Abschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern

Sie können eine beachtliche Steuerersparnis erreichen, wenn Sie in größerem Umfang geringwertige Wirtschaftsgüter einkaufen und diese **sofort zu 100** % abschreiben. Die Anschaffungskosten eines jeden **selbstständig nutzbaren** Wirtschaftsguts dürfen 150 € (vor 2008: 410 €) nicht übersteigen. Maßgebend ist der Nettobetrag ohne Umsatzsteuer nach allen Abzügen, z. B. von Rabatten und Skonti.

Sie machen die 100%ige Abschreibung in dem Jahr geltend, in dem Sie das Wirtschaftsgut angeschafft oder hergestellt haben. Auf die Zahlung kommt es nicht an. Wenn Sie eine **Einnahmen-Überschuss-Rechnung** machen, dürfen Sie Anzahlungen jedoch bereits im Zeitpunkt der Zahlung als Betriebsausgaben buchen.

Wichtig: Bei den Werbungskosten gilt nach wie vor der alte Grenzwert von $410 \in$. Sie können also als Arbeitnehmer oder bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geringwertige Wirtschaftsgüter bis $410 \in$ (netto ohne Umsatzsteuer) sofort im Jahr der Anschaffung Steuer mindernd abziehen.

8. Schneller abschreiben mit der Poolabschreibung

Liegen die Anschaffungskosten für **selbstständig nutzbare** Wirtschaftsgüter zwischen 150 und 1.000 €, müssen Sie die Wirtschaftsgüter in einen Sammelposten einstellen, den Sie gleichmäßig über 5 Jahre Gewinn mindernd auflösen.

Diese ab 2008 geltende Neuregelung führt also im Ergebnis dazu, dass Sie die Wirtschaftsgüter – unabhängig von der tatsächlichen Nutzungsdauer – über 5 Jahre abschreiben, was sich zu Ihrem Vor- oder Nachteil auswirken kann.

Wenn Sie Wirtschaftsgüter mit einer längeren Nutzungsdauer, z. B. Büromöbel mit einer Nutzungsdauer von 13 Jahren, in den Sammelposten einstellen können, schreiben Sie diese über 5 Jahre ab.

Tipp

Wenn Sie Wirtschaftsgüter mit einer längeren Nutzungsdauer kaufen, z. B. Büromöbel, sollten Sie immer eine detaillierte Rechnung verlangen, aus der sich ergibt, dass die einzelnen Gegenstände nicht mehr als 1.000 € (netto) gekostet haben.

9. Steuern sparen mit dem Investitionsabzugsbetrag

Die bisherige Ansparabschreibung ist seit 2007 durch den neuen Investitionsabzugsbetrag abgelöst worden (§ 7g Abs. 1 bis 4 EStG). Sie dürfen den Gewinn mindernden Investitionsabzugsbetrag für Anschaffungen bilden, die Sie in den folgenden 3 Jahren durchführen wollen.

Er beträgt maximal **40** % **der voraussichtlichen Investitionskosten.** Besondere Vergünstigungen für **Existenzgründer** gibt es **nicht mehr.**

Es reicht aus, wenn Sie die Absicht haben, **abnutzbare bewegliche** Wirtschaftsgüter des **Anlagevermögens** anzuschaffen, die Sie voraussichtlich zu **nicht mehr als 10 % privat** nutzen werden. Diese Investitionsabsicht müssen Sie in Ihrer Steuererklärung gegenüber dem Finanzamt detailliert darlegen.

Beispiel:

Sie sind Taxiunternehmer und wollen bis 2011 ein zweites Fahrzeug für 30.000 \in anschaffen, das nahezu ausschließlich betrieblich genutzt werden soll. Diese Investitionsabsicht berechtigt Sie dazu, Ihren Gewinn schon in 2008 um 40 % von 30.000 \in = 12.000 \in zu mindern, indem Sie einen Investitionsabzugsbetrag geltend machen.

Sie geben keinen Cent aus und haben bei einem Steuersatz von 30 % durch eine einfache Buchung im Jahr 2008 einen Betrag von 3.600 € mehr in der Tasche.

Mit dem Investitionsabzugsbetrag ziehen Sie die Steuerersparnis vor, wenn Sie die geplante Investition tatsächlich durchführen.

Führen Sie die geplante Investition nicht durch, wird der Investitionsabzug im **Ursprungsjahr rückgängig** gemacht. Die Steuernachzahlung wird ggf. verzinst.

Tipp

Um den neuen Investitionsabzugsbetrag optimal ausschöpfen zu können, ist eine realistische Investitionsplanung jeweils für die nächsten 3 Jahre erforderlich.

Der neue § 7g EStG ermöglicht Ihnen aber auch eine zinsgünstige Steuerstundung, sodass sich die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags auch dann lohnen kann, wenn Sie in den folgenden 3 Jahren nicht investieren.

10. Sichern Sie sich 20 % Sonderabschreibung

Sie können die Sonderabschreibung gemäß § 7g Abs. 5 und 6 EStG beanspruchen für

- neue und gebrauchte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens,
- die Sie im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und im Folgejahr ausschließlich oder fast ausschließlich (mindestens zu 90 %) für betriebliche Zwecke nutzen.

Vorteil der Sonderabschreibung ist, dass Sie einen Teil der Abschreibung vorziehen. Sie können die 20%ige Sonderabschreibung zu Beginn des Abschreibungszeitraums zusätzlich zur linearen Abschreibung in Anspruch nehmen. Die Sonderabschreibung wird im Jahr der Anschaffung nicht zeitanteilig gekürzt, sodass Sie auch bei einer Anschaffung im Dezember den vollen Betrag als Betriebsausgabe abziehen können.

Den Zeitpunkt dürfen Sie innerhalb von 5 Jahren selber wählen. Grundsätzlich sollten Sie die Möglichkeit so schnell wie möglich nutzen. Falls Sie jedoch zurzeit ohnehin eine geringe Steuerbelastung haben und für kommende Jahre mit höheren Gewinnen rechnen, kann es günstiger sein, die Sonderabschreibung auf später zu verschieben

Einnahmen-Überschuss-Rechner können die Sonderabschreibung nur dann nutzen, wenn ihr Gewinn im Vorjahr nicht mehr als 100.000 € betragen hat. Für die Sonderabschreibung 2009/2010 gilt der Grenzwert von 200.000 €.

11. Vorteile der Ist-Besteuerung

Grundsätzlich sieht das Umsatzsteuergesetz vor, dass Sie Ihre Umsätze nach vereinbarten Entgelten besteuern (= Soll-Besteuerung). Sie müssen also die Umsatzsteuer ans Finanzamt abführen, sobald Sie Ihre Rechnung geschrieben haben. Hat Ihr Kunde bis dahin noch nicht gezahlt, treten Sie in Höhe der Umsatzsteuer in Vorlage.

Das können Sie vermeiden, wenn Sie die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten wählen (**Ist-Besteuerung**). Diese Ausnahmeregelung können Sie in Anspruch nehmen, wenn

- Ihr Umsatz im vergangenen Jahr nicht mehr als 250.000 € (in den neuen Bundesländern nicht mehr als 500.000 €) betragen hat oder
- Sie nach § 148 AO von der Bilanzierung befreit sind oder
- Sie Umsätze aus einer freiberuflichen Tätigkeit erzielen.

Ihr Vorteil: Sie treten nicht in Vorlage. Sie zahlen die Umsatzsteuer nämlich erst dann an das Finanzamt, wenn Sie das Geld von Ihren Kunden erhalten haben. Anders ist es bei der Vorsteuer. Hier kommt es nicht darauf an, wann Sie Ihre Rechnung bezahlen. Sie dürfen die Vorsteuer gegenüber dem Finanzamt geltend machen, sobald Ihnen die Rechnung vorliegt.

12. Steuervorteile durch niedrige Miete

Wenn Sie eine Wohnungsmiete verlangen, die weniger als 56 % der ortsüblichen Marktmiete beträgt, müssen Sie das Mietverhältnis in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufteilen (§ 21 Abs. 2 Satz 2 EStG). Das bedeutet, dass Sie von den Werbungskosten nur den Prozentsatz abziehen können, der auf den entgeltlichen Teil entfällt.

Sie können die Werbungskosten immer zu 100 % abziehen, wenn Sie eine Kaltmiete einschließlich Umlagen von mindestens 75 % der ortsüblichen Miete einschließlich 75 % der umlagefähigen Kosten verlangen. Durch geringere Einnahmen und vollen Abzug der Werbungskosten mindern Sie deutlich Ihre Steuerbelastung.

Liegt die Miete zwischen der nach § 21 Abs. 2 EStG zulässigen Mindestgrenze von 56 % und 75 % der ortsüblichen Miete, darf das Finanzamt prüfen, ob Liebhaberei vorliegt (BFH-Urteil vom 5.11.2002, Az. IX R 48/01). Prüfen Sie also, ob Sie eine Miete von weniger als 75 % der ortsüblichen Miete vereinbart haben. Ist das der Fall, sollten Sie unbedingt sofort die Miete anpassen, um Probleme mit dem Finanzamt zu vermeiden.

Es handelt sich hier um ein Steuersparmodell, das Sie insbesondere bei Mietverhältnissen mit Verwandten einsetzen sollten. Es macht nämlich keinen Sinn, gegenüber fremden Personen nur aus steuerlichen Gründen auf Mieteinnahmen zu verzichten.

13. Sparen Sie jetzt bei der Grunderwerbsteuer

Der Erwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken wird durch die Grunderwerbsteuer von 3,5 % deutlich verteuert.

Nutzen Sie daher die Sparmöglichkeiten voll aus. Bei Eigentumswohnungen geht die Instandhaltungsrücklage auf den neuen Eigentümer über. Ebenso werden häufig Einbaumöbel, Markisen, Küchen oder Ähnliches zusammen mit dem Grundstück übereignet.

Wenn Sie nur einen Gesamtbetrag als Kaufpreis ausweisen, zahlen Sie die Grunderwerbsteuer auch von diesem Betrag. Teilen Sie deshalb die Beträge auf, denn für die Übertragung von Instandhaltungsrücklagen, Einbaumöbeln und Küchen brauchen Sie keine Grunderwerbsteuer zu zahlen.

14. Häusliches Arbeitszimmer: Aufwendungen, die Sie immer abziehen können

Aufwendungen für Ihr häusliches Arbeitszimmer dürfen Sie nur dann uneingeschränkt geltend machen, wenn es den Mittelpunkt Ihrer gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit darstellt. Seit dem 1.1.2007 können Sie Ihre Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer entweder ganz oder gar nicht abziehen.

Vom Abzugsverbot sind die **unmittelbaren Aufwendungen** für das Arbeitszimmer betroffen, z. B. die anteilige Miete bzw. Abschreibung, Energiekosten, Instandhaltung, Versicherungen und die Kosten der Ausstattung, wie z. B. Deckenleuchten, Tapeten, Teppiche, Gardinen usw.

Kosten für Einrichtungsgegenstände, die sich in Ihrem häuslichen Arbeitszimmer befinden und gleichzeitig Arbeitsmittel sind, können Sie uneingeschränkt abziehen. Hierzu gehören z. B. Schreibtisch, Stühle, Büroschränke, Schreibtischlampe und andere Büromöbel.

Typische Arbeitsmittel können Sie schon deshalb **abziehen**, weil sie nicht zur Ausstattung des Arbeitszimmers gehören. Das sind z. B. Büromaterial, Schreibmaschine, Computer, Drucker und andere Büromaschinen.

15. Machen Sie aus Ihrem häuslichen Arbeitszimmer eine zu 100 % abziehbare häusliche Betriebsstätte

Bei einem Raum, der in die häusliche Sphäre eingebunden ist, handelt es sich um ein häusliches Arbeitszimmer. Nur wenn Sie dort den Mittelpunkt Ihrer gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit haben, können Sie Ihre Aufwendungen als Betriebsausgaben abziehen.

Der Zusammenhang mit der häuslichen Sphäre wird jedoch aufgehoben oder überlagert, wenn Sie dort Personen beschäftigen, die weder zu Ihrer Familie noch zu Ihrem Haushalt gehören (**BFH-Urteil vom 9.11.2006, Az. IV R 2/06).** Aus dem häuslichen Arbeitszimmer wird dann ein Büro, das Sie steuerlich zu 100 % geltend machen können.

Beispiel:

Sie sind Arbeitnehmer und üben daneben in 2 Kellerräumen Ihres Einfamilienhauses eine selbstständige Tätigkeit aus. Der Zugang zu diesen Räumen führt nicht durch Ihre Wohnräume, sondern nach Eintritt durch die Haustür über eine Treppe in das Kellergeschoss. Einen Raum nutzen Sie selbst, in dem anderen Raum befindet sich ein Sekretariatsarbeitsplatz, in dem Sie nach Bedarf 2 Teilzeitkräfte beschäftigen, die nicht zu Ihrer Familie und auch nicht zu Ihrem Haushalt gehören.

Konsequenz: Sie können die Kosten für Ihr häusliches Büro zu 100 % als Betriebsausgaben abziehen.

Tipp

Sie können mit der Beschäftigung einer Teilzeitkraft den vollen Betriebsausgabenabzug erreichen. Ihr Arbeitnehmer darf allerdings weder zur Familie noch zum Haushalt gehören. Der BFH setzt die Nutzung durch den Ehegatten, andere Verwandte und haushaltszugehörige Personen einer Selbstnutzung gleich. Ob Sie mit diesen Personen einen Arbeitsvertrag abgeschlossen haben, spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle.

16. Steuergünstige Scheidungsvereinbarungen

Im Falle einer Scheidung sollten Sie nicht vereinbaren, dass Sie Ihrem Ehegatten Unterhalt leisten, indem er Ihre Wohnung kostenlos nutzen kann. Vereinbaren Sie vielmehr insgesamt einen Barunterhalt.

Parallel dazu schließen Sie mit Ihrem geschiedenen Ehegatten einen Mietvertrag ab, bei dem die Miete mindestens 56 % der ortsüblichen Miete betragen muss. Ihre Barunterhaltsverpflichtung können Sie dann mit der Mietzahlung, die Ihnen Ihr geschiedener Ehegatte schuldet, verrechnen. Das Finanzamt muss den Mietvertrag anerkennen (BFH-Urteil vom 16.1.1996, Az. IX R 13/92).

Ihr Vorteil: Sie können sämtliche Kosten der Wohnung als Werbungskosten abziehen und einen Verlust, der dabei entsteht, Steuer mindernd mit anderen Einkünften verrechnen.

17. Mietvertrag mit Kindern

Eine Eigentumswohnung, die Sie für Ihr Kind z. B. am Studienort gekauft haben, sollten Sie Ihrem Kind nicht kostenlos überlassen. Vermieten Sie die Wohnung an Ihr Kind, dann sparen Sie 2-fach Steuern.

Sie können mit Ihrem unterhaltsberechtigten Kind auch dann einen steuerlich wirksamen Mietvertrag abschließen, wenn das Kind die vereinbarte Miete nur aus den laufenden Unterhaltszahlungen leisten kann, die Sie zuvor an Ihr Kind gezahlt haben (BFH-Urteil vom 19.10.1999, Az. IX R 39/99).

Sie dürfen sogar die Miete, die das Kind Ihnen zahlen muss, unmittelbar mit dem Barunterhalt verrechnen, den Sie an Ihr Kind zahlen (BFH-Urteil vom 19.10.1999, Az. IX R 30/98).

Sie müssen allerdings **folgende Voraussetzungen** erfüllen, damit der Mietvertrag anerkannt wird:

- Der Mietvertrag muss wirksam sein und zu Bedingungen abgeschlossen werden, die unter Fremden üblich sind.
- Der Vertrag muss tatsächlich durchgeführt werden.
- Das Kind muss die Wohnung aus eigenem Interesse angemietet haben und eigenständig nutzen können.
- Die Wohnung muss dem Kind jederzeit zur Verfügung stehen und darf nicht während der Abwesenheit des Kindes von den Eltern zu Wohnzwecken genutzt werden.
 Der Vermieter darf also kein eigenes (Mit-)Nutzungsrecht ausüben können.
- Die vereinbarte Miete muss tatsächlich gezahlt werden.

Ein steuerlich wirksamer Mietvertrag ist nicht möglich, wenn das Kind noch mit den Eltern in einer Haushaltsgemeinschaft lebt. Es ist somit auch nicht möglich, Teile einer Wohnung an Mitbewohner zu vermieten (vgl. BFH-Urteil vom 30.1.1996, Az. IX R 100/93).

18. Nutzen Sie Ihre Gestaltungsmöglichkeiten beim Firmen-PKW

Sie dürfen die private Nutzung Ihres Firmen-PKW nur dann nach der 1%-Methode ermitteln, wenn die betriebliche Nutzung **mehr als 50** % beträgt. Ob Sie die 1%-Methode anwenden können, um bürokratischen Aufwand zu vermeiden, hängt also vom Umfang Ihrer betrieblichen Fahrten ab. Es kann aber auch sinnvoll sein, wenn Sie die 1%-Methode nicht anwenden müssen.

Wie bei jeder pauschalen Regelung gibt es bei der 1%-Methode Situationen, die sich zu Ihrem Vor- oder Nachteil auswirken können. Der Wegfall der 1%-Methode bringt Ihnen zumindest immer dann

- Vorteile, wenn die tatsächlichen PKW-Kosten niedriger sind als der Wert nach der 1%-Methode.
- Nachteile, wenn Sie einen teureren Firmenwagen angeschafft haben und die betriebliche Nutzung verhältnismäßig niedrig liegt.

Sie müssen in jedem Fall den Umfang der betrieblichen Fahrten nachweisen oder glaubhaft machen. Es reichen Aufzeichnungen über einen repräsentativen Zeitraum von 3 Monaten. Diesen "repräsentativen" Zeitraum sollten Sie – abhängig davon was Sie erreichen wollen, richtig wählen. Sie haben 3 Möglichkeiten:

- **1. Möglichkeit:** Wenn Sie die 1%-Methode anwenden wollen, müssen Sie im repräsentativen Zeitraum weniger private und mehr betriebliche Fahrten unternehmen, indem Sie z. B. eine für später geplante Geschäftsreise vorziehen oder einfach den Umfang der Privatfahrten verringern.
- **2. Möglichkeit:** Wenn Sie die 1%-Methode nicht anwenden wollen, sollten Ihre betrieblichen Fahrten unter 50 % liegen. Achten Sie darauf, dass der Umfang der betrieblichen Fahrten möglichst nah an die 50%-Grenze herankommt, damit Sie den optimalen Betriebsausgabenabzug erreichen.
- **3. Möglichkeit:** Wenn Sie keine Chance haben, mit Ihren betrieblichen Fahrten die 50%-Grenze zu überschreiten, sollten Sie einen repräsentativen Zeitraum von 3 Monaten aussuchen, bei dem die betrieblichen Fahrten möglichst hoch liegen.

19. Steuerlicher Abzug einer Leasing-Sonderzahlung

Wenn Sie einen Kfz-Leasingvertrag abschließen, zahlen Sie neben den laufenden Leasingraten häufig auch eine einmalige Mietsonderzahlung.

Wenn Sie als Kleinunternehmer oder Freiberufler Ihren Gewinn mit einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln, können Sie die Leasing-Sonderzahlung sofort in vollem Umfang als Betriebsausgabe abziehen, wenn die Leasingdauer mindestens 2 Jahre und 5 Monate und nicht mehr als 4 Jahre und 9 Monate beträgt.

Das lohnt sich insbesondere kurz vor Jahresende. Wenn Sie dann noch Ihre privaten Fahrten reduzieren bzw. mit einem anderen Fahrzeug durchführen und das mit einem Fahrtenbuch nachweisen, bleibt Ihnen dieser Vorteil weitgehend erhalten. Zur Ermittlung des privaten Nutzungsanteils darf das Finanzamt nur den geringen Prozentsatz laut Fahrtenbuch zugrunde legen.

20. Vorteile beim Leasingvertrag durch die richtige Abstimmung von Restwert und Leasingrate

Wenn Sie den Leasinggegenstand, z. B. einen PKW, später im Privatvermögen nutzen wollen, ist die folgende Gestaltung steuerlich für Sie interessant: Sie wählen beim Abschluss des Leasingvertrags einen **niedrig kalkulierten Restwert** und zahlen dafür monatlich eine höhere Leasingrate. Mit der Leasinggesellschaft vereinbaren Sie, dass Sie oder eine andere von Ihnen bestimmte Person den Leasinggegenstand zu dem vereinbarten Restwert übernehmen kann.

Die Leasingraten ziehen Sie als Betriebsausgaben ab. Am Ende der Laufzeit hat das Fahrzeug einen Wert, der über dem vereinbarten Restwert liegt. Sie selbst oder besser noch Ihr Ehegatte übernimmt den PKW ins Privatvermögen, sodass der wirtschaftliche Vorteil steuerfrei in Ihrem Privatvermögen entsteht.

Vorsicht: Übertreiben Sie es nicht. Sonst könnte Ihnen die Differenz vom Restwert zum tatsächlichen Wert als betrieblicher Veräußerungsgewinn zugerechnet werden (z. B. Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 19.6.2002, Az. 2K 457/99).

21. Schreiben Sie private Gegenstände ab, sobald Sie diese betrieblich nutzen

Nutzen Sie Wirtschaftsgüter, die Sie privat angeschafft haben, später für Ihre betrieblichen Zwecke, so gehören diese zu Ihrem Betriebsvermögen. Sie legen das Wirtschaftsgut im Zeitpunkt der Nutzungsänderung in Ihren Betrieb ein, was besonders häufig im Zusammenhang mit der Betriebsgründung geschieht. Das sind alle Gegenstände, die Sie nicht im Zusammenhang mit der Betriebsgründung erwerben und später überwiegend betrieblich nutzen.

Beispiel:

Sie stellen ein Bücherregal aus dem Wohnzimmer in Ihr Büro und nutzen es nunmehr zur Aufbewahrung Ihrer Akten. Im Zeitpunkt, in dem Sie die Nutzung ändern, legen Sie das Wirtschaftsgut "Bücherregal" ins Betriebsvermögen ein.

Die Gegenstände, die Sie einlegen, haben in der Regel noch einen gewissen Wert. Liegen zwischen Anschaffung und Einlage mehr als 3 Jahre, setzen Sie den Teilwert (= geschätzter tatsächlicher Wert) an und schreiben ihn über die Restnutzungsdauer ab. Die Abschreibung ist eingeschränkt, soweit Sie bereits vorher bei den Werbungskosten Abschreibungen geltend gemacht haben.

Ist der Gegenstand noch keine 3 Jahre alt, müssen Sie die Anschaffungskosten ansetzen, die Sie um die Abschreibung für die Zeit der Privatnutzung mindern.

Verschenken Sie also keine Steuerersparnis und schreiben Sie die bisher privat genutzten Wirtschaftsgüter ab.

22. Zugaben statt Geschenke

Geschenke an Geschäftsfreunde dürfen Sie nur abziehen, wenn der Grenzwert von 35 € pro Person und Jahr nicht überschritten wird. Außerdem müssen Sie Geschenke einzeln und gesondert in Ihrer Buchführung ausweisen.

Zugaben können Sie unbegrenzt zu 100 % abziehen. Außerdem entfallen die lästigen Aufzeichnungspflichten. Um Zugaben handelt es sich, wenn Sie lediglich Reklamegegenstände von geringem Wert verschenken. Zusätzliche Leistungen, die Sie abhängig vom Umsatz ermitteln, sind in der Regel auch Zugaben.

Nutzen Sie diese Möglichkeit, und **ordnen** Sie alle kleineren Geschenke, die mit Ihrem Firmenaufdruck versehen sind, **als Zugaben** ein. Sie haben den vollen Betriebsausgabenabzug und vermeiden einen enormen Verwaltungsaufwand.

23. Wann Sie wertvolle Geschenke als Betriebsausgaben abziehen können

Aufwendungen für Geschenke an Nichtarbeitnehmer dürfen Sie nur als Betriebsausgaben abziehen, wenn die Anschaffungskosten pro Person nicht höher als 35 € sind. Überschreiten Sie diese Freigrenze auch nur um 1 Cent, entfällt der gesamte Abzug. Diese Grenze ist schnell erreicht. Bei wertvolleren Geschenken müssen Sie deshalb nach einer anderen Lösung Ausschau halten.

Sie können z. B.

- auch Arbeitnehmern Ihres Geschäftspartners Geschenke bis 35 € machen. Der Grenzwert gilt nämlich pro Person.
- das Geschenk als Vergütung oder Provision umfunktionieren. Sie können dann den gesamten Betrag als Betriebsausgabe abziehen. Beim Empfänger bleibt die Situation unverändert. Er muss die Zuwendung versteuern.
- die Zuwendung an Vereine und auch beim so genannten Sponsoring als Werbeträger bzw. Werbemaßnahme gestalten. Hierfür bietet sich die Kennzeichnung beispielsweise mit dem Firmenlogo an.

24. Steuerfreie Geschenke an Mitarbeiter und mitarbeitende Ehegatten

Sie haben mehrere Möglichkeiten, Ihrem Arbeitnehmer lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei Geschenke zukommen zu lassen. Es handelt sich um folgende Regelungen:

- Nach § 8 Abs. 2 EStG brauchen Sie Sachbezüge, die Sie Ihrem Arbeitnehmer zukommen lassen, nicht als Arbeitslohn zu erfassen, wenn der Wert des Sachbezugs 44 € im Monat nicht übersteigt.
- Nach **R 19.6 der LStR 2008** erfassen Sie Sachgeschenke an Arbeitnehmer zu besonderen Anlässen, wie z. B. Geburtstag, Namenstag usw., nicht als Arbeitslohn, wenn der Wert des Sachgeschenks nicht mehr als 40 € pro Anlass beträgt.
- Nach § 37a EStG brauchen Sie Sachzuwendungen, die Sie Ihrem Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin vereinbarten Arbeitslohn zukommen lassen, nicht als Arbeitslohn zu erfassen, wenn Sie den Wert der Sachzuwendung pauschal mit 30 % versteuern (Höchstgrenze pro Arbeitnehmer und Jahr 10.000 €).

25. Kosten des privaten Telefonanschlusses absetzen

Vielen Selbstständigen geht es so. Sie erledigen dringende Arbeiten am Abend oder am Wochenende. Sie setzen dann das private Telefon auch für betriebliche Zwecke ein.

Wenn Sie zum Ausgleich dafür die Kosten des betrieblichen Anschlusses zu 100 % geltend machen wollen, spielt das Finanzamt oft nicht mit und erhöht Ihre Einnahmen um einen privaten Nutzungsanteil.

Sie haben die Möglichkeit, über einen Zeitraum von 3 Monaten über eine Art Telekommunikations-Fahrtenbuch den Anteil der betrieblichen Telefonate festzuhalten, daraus einen Mittelwert zu bilden und diesen für die Zukunft zugrunde zu legen.

Absetzbar sind die Kosten für die Telefonanlage, die Grundgebühren und die Verbindungskosten (Telefon, Fax und Internet).

Sie können auch eine Vereinfachungsregel anwenden: Setzen Sie bis zu 20 %, höchstens jedoch 20 € im Monat pauschal an.

Diese Vorschriften sind in **R 3.50 Abs. 2 LStR 2008** festgelegt, die insoweit auch für Selbstständige anzuwenden sind.

26. Steuerbegünstigte Zusatzleistungen an Arbeitnehmer

Als Arbeitgeber sollten Sie immer prüfen, ob Sie anstelle einer normalen Lohnerhöhung besondere Zusatzleistungen vereinbaren können, die lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei sind.

Das ist für beide Seiten ein unmittelbarer finanzieller Vorteil

Tipp

Hat Ihr Arbeitnehmer z. B. ein noch nicht schulpflichtiges Kind, können Sie ihm statt einer Gehaltserhöhung den Kindergarten oder die Kindertagesstätte bezahlen.

Wird das Kind außerhalb des Haushalts z. B. von der Oma (als Tagesmutter) betreut, können Sie auch diese Kosten lohnsteuerfrei erstatten.

Vorteil: Das Geld bleibt in der Familie des Arbeitnehmers.

27. Kinderbetreuungskosten: So erreichen Sie den Betriebsausgabenabzug

Seit dem 1.1.2006 können Sie gemäß § 4f EStG für Ihre Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 2/3 der tatsächlich angefallenen Kinderbetreuungskosten wie Betriebsausgaben bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit abziehen, höchstens jedoch 4.000 € je Kind. Voraussetzung ist, dass Sie und Ihr Ehegatte erwerbstätig sind.

Es ist nicht geregelt, welchen Umfang die Erwerbstätigkeit haben muss. Eine Teilzeitbeschäftigung von mindestens 10 Stunden pro Woche reicht bereits aus, um Kinderbetreuungskosten abziehen zu können (BMF-Schreiben vom 19.1.2007, Az. IV C 4 – S 2221 – 2/07).

Sie erfüllen die Voraussetzung also auch dann, wenn einer von Ihnen einen Mini-Job oder eine selbstständige Nebentätigkeit ausübt.

Entstehen Ihnen Kinderbetreuungskosten, dann sollten Sie mit Ihrem Ehegatten zumindest eine geringfügige Beschäftigung vereinbaren, wobei die Vergütung auch unter 400 € liegen kann.

28. Ausgaben für Ihre Privatwohnung: Jetzt bis zu 5.200 € absetzen

Seit dem 1.1.2009 haben sich Ihre Möglichkeiten geändert, Steuerermäßigungen für private Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen (§ 35a EStG). Das sind Ihre Möglichkeiten:

Beschäftigungsverhältnis, Art der Dienstleistung usw.	seit 2009	bis 2008
1. Haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis als Mini-Job i. S. d. § 8a SGB IV		
Abzug der Aufwendungen in Höhe von maximal pro Jahr	20 % 510 €	10 % 510 €
2a. <u>Haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis,</u> das kein Mini-Job ist		
Abzug der Aufwendungen in Höhe von maximal pro Jahr (begünstigt sind auch Pflege- und Betreuungsleistungen und Aufwendungen bei Heimunterbringung, soweit es sich um Leistungen handelt, die mit denen im Haushalt vergleichbar sind)	20 % 4.000 € (einheitlicher Abzug zusammen mit Nr. 2b)	12 % 2.400 €
2b. <u>Haushaltsnahe Dienstleistungen</u>		
Abzug der Aufwendungen in Höhe von maximal pro Jahr (begünstigt sind auch Pflege- und Betreuungsleistungen und Aufwendungen bei Heimunterbringung, soweit es sich um Leistungen handelt, die mit denen im Haushalt vergleichbar sind)	20 % 4.000 € (einheitlicher Abzug zusammen mit Nr. 2a)	20 % 600 €
3. <u>Handwerkerleistungen</u>		
für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen (nur Arbeitskosten) Abzug der Aufwendungen in Höhe von maximal pro Jahr	20 % 1.200 €	20 % 600 €

Wichtig: Sie müssen eine Rechnung erhalten und den Rechnungsbetrag unbar durch Überweisung zahlen.